

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**

(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/264/91-2026/106914

Dresden,  
8. Juni 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Christin Melcher (Fraktion  
BÜNDNISGRÜNE)**

**Drs.-Nr.: 8/6919**

**Thema: Geschlossene Unterbringung von Minderjährigen aus Sachsen  
außerhalb des Freistaates**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Freistaat Sachsen verfügt über keine eigenen Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig zeigen vorliegende Daten, dass jährlich eine erhebliche Anzahl von Verfahren nach § 1631b BGB in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen an den sächsischen Familiengerichten anhängig ist.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele familiengerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Unterbringungen von Minderjährigen nach § 1631b BGB gab es im Freistaat Sachsen im Jahr 2025?**

**Frage 2: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu tatsächlich durchgeführten freiheitsentziehenden Unterbringungen von Minderjährigen mit Wohnsitz in Sachsen im Jahr 2025 vor und in welchen Einrichtungen bzw. Bundesländern erfolgten diese Unterbringungen (bitte soweit möglich aufschlüsseln nach Anzahl der Fälle, Bundesland und Einrichtung)?**

**Frage 3: Welche Kooperationen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit sind der Staatsregierung zwischen sächsischen Jugendämtern und Einrichtungen oder Trägern in anderen Bundesländern zur freiheitsentziehenden Unterbringungen von Minderjährigen mit Wohnsitz in Sachsen bekannt?**



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und  
Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

**Frage 4: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den im Jahr 2025 entstandenen Kosten vor, die im Zusammenhang mit Unterbringungen Minderjähriger in geschlossenen Einrichtungen außerhalb Sachsens angefallen sind?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/6164 wird Bezug genommen. Aus der dortigen tabellarischen Übersicht ergibt sich, dass im Jahr 2025 bei den erstinstanzlich zuständigen sächsischen Familiengerichten insgesamt 534 Verfahren nach § 1631b BGB eingegangen und insgesamt 596 dieser Verfahren erledigt worden sind. In wie vielen dieser Verfahren Gegenstand die (vorläufige) Unterbringung in einer freiheitsentziehenden sozialpädagogischen Einrichtung war (§ 1631b BGB umfasst auch die Genehmigung kinder- und jugendpsychiatrischer freiheitsentziehender Unterbringungen), die Familiengerichte die Genehmigung tatsächlich erteilt haben und die (vorläufige) Unterbringung tatsächlich sowie in welchen konkreten Einrichtungen und Bundesländern erfolgt ist, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Diese zur Beantwortung notwendigen Erkenntnisse müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil eine elektronische Recherche der Daten nicht möglich ist. Die notwendigen Daten können, sofern überhaupt vollständig erfasst, nur durch die händische Auswertung von 596 Verfahrensakten erlangt werden. Für das Suchen und Sichten der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung bezüglich der familiengerichtlichen Entscheidung, der Art der Unterbringungseinrichtung und Hinweisen darauf, ob die (vorläufige) Unterbringung auch tatsächlich erfolgt ist, wird von einer Bearbeitungszeit von mindestens 30 Minuten pro Verfahren ausgegangen. Der anfallende zeitliche Aufwand wird mithin auf 298 Stunden geschätzt. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche wären daher ca. 1,9 in Vollzeit tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter notwendig, um die Fragen innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben der Rechtspflege könnten in dieser Zeit nicht wahrgenommen werden. Dies ist in dem Zuständigkeitsbereich der Familiengerichte, insbesondere im Hinblick auf die besonders eilbedürftigen Verfahren des Kindes- und Gewaltschutzes, in denen regelmäßig ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot gilt, nicht leistbar.

Auch eine teilweise Beantwortung der Fragen kommt insoweit nicht in Betracht, da dies dem in den Fragen zum Ausdruck kommenden Informationsinteresse der Abgeordneten bei objektiver Betrachtung nicht entspricht. Denn eine Gesamtschau aller Fragen ergibt,

dass es der Fragestellerin ersichtlich auf die Übermittlung eines Gesamtüberblicks ankommt.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justiz andererseits kam die Staatsregierung – auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts – in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Auswertung der Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten ist.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen, da der Staatsregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vorliegen. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsverlangen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

**Frage 5: Welche Daten zur freiheitsentziehenden Unterbringung von Minderjährigen werden derzeit im Freistaat Sachsen systematisch erfasst, welche Defizite sieht die Staatsregierung bei der Datenlage und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Datenerhebung und Auswertung sind geplant?**

Familiengerichtliche Verfahren zur Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung von Minderjährigen nach § 1631b Absatz 1 BGB werden ausschließlich zu justizstatistischen Zwecken hinsichtlich des Geschäftsanfalls bei den Familiengerichten erfasst.

Im Übrigen sind Daten zur freiheitsentziehenden Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kein Bestandteil der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 98 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Eine systematische Erfassung von Daten zu freiheitsentziehenden Unterbringungen von Minderjährigen erfolgt im Freistaat Sachsen daher nicht. Eine Rechtsgrundlage zur systematischen Erfassung dieser Daten ist nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping